

## § 8.

Soweit den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen sind, für welche eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch landesgesetzlich bestimmt ist, wird eine Gebühr von einer Mark erhoben.

## § 9.

In den Fällen der §§ 3—8 finden die §§ 12—23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im § 24 Ziffer 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

## § 10.

Auf Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangverfahren findet die landesherrliche Verordnung vom 29. September 1879, den Gebührentarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen betreffend, Anwendung.

## § 11.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und finden auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

### Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

## § 12.

Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet auch Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozessordnungen nicht betroffen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 10. August 1899.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.